

Klassische Bedarfszuweisungen an Städte und Gemeinden

Grundsätzliches

- Klassische Bedarfszuweisungen dürfen nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten gewährt werden.
- Eine Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen ist **nicht** zum Ausgleich der normalen Wirkungen des kommunalen Finanzausgleichs (geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreisumlage aufgrund überdurchschnittlicher Gewerbesteuerereinnahmen im Vorvorjahr) möglich. Nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung sind für die zu erwartenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen entsprechende Rücklagen zu bilden.

1. Klassische Bedarfszuweisungen für Gewerbesteuerausfälle, Härten im Rahmen von Schlüsselzuweisungen, freiwillige Gemeindezusammenschlüsse, Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft oder Beitritt einer Kommune zu einer bereits bestehenden Verwaltungsgemeinschaft

a) Allgemeine Voraussetzungen:

- Vorliegen einer negativen freien Finanzspanne¹ nach Anrechnung von Ersatzeinnahmen und freien Rücklagen bzw. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzanlagen.
- Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe, u. a.
 - Erhebung von kostendeckenden Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (dabei zumindest Ausgleich im angegebenen Kalkulationszeitraum erforderlich) und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen,
 - **mindestens** durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer gem. Kassenstatistik (maßgebend: aktuellster Bericht des Bayer. Landesamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“),
 - der nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB geforderte 10%ige Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand sollte nicht überschritten sein,
 - keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen.

Sind nicht **alle Möglichkeiten zur Selbsthilfe** durch den Antragsteller **ausgeschöpft**, ist dies zu begründen.

Beispiel für Berechnung der freien Finanzspanne:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	50.000 €
abzüglich ordentliche Tilgung	150.000 €
zzgl. Rücklagenentnahmen	10.000 €
zzgl. freie Rücklagen	150.000 €
zzgl. Veräußerung Anlagevermögen	5.000 €
zzgl. entgangene Einnahmen wg. unterdurchschnittlicher Hebesätze	15.000 €
zzgl. Kostenunterdeckung Wasser	10.000 €
<u>zzgl. überdurchschnittliche freiw. Leistungen</u>	<u>10.000 €</u>
= Ergebnis	+ <u>100.000 €</u>

¹ Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich Zuführung vom Vermögenshaushalt sowie abzüglich ordentlicher Tilgung (hohe Tilgungsquoten werden auf 6 % nivelliert).

b) Besondere Voraussetzungen/Hinweise:

aa) Bei **Gewerbesteuer**ausfällen:

- Basis ist der Nettoausfall der Gewerbesteuer **2019** (bei einem Antrag für das laufende Haushaltsjahr: voraussichtlicher Gewerbesteuer ausfall 2020) im Vergleich zum Durchschnitt der Netto-Gewerbesteuereinnahmen der Jahre **2014 bis 2018** (bei einem Antrag für das laufende Haushaltsjahr: der Jahre 2015 bis 2019);
- Anträge für das **laufende Haushaltsjahr 2020** können regelmäßig nur berücksichtigt werden, wenn das zulässige Kassenkreditvolumen unter Berücksichtigung der Obergrenze des Art. 73 Abs. 2 GO **im Durchschnitt der Monate Januar bis einschließlich April 2020 zu mindestens 70%** ausgeschöpft ist (siehe Antragsformular Tabellenblatt „aktuelle Lage“, Tz. 3.). Es muss auch der Haushaltsplan für 2020 bereits erstellt sein.

bb) Bei **Härten im Rahmen von Schlüsselzuweisungen:**

- Einnahmeausfälle aufgrund verminderter Schlüsselzuweisungen können grundsätzlich nur dann als Härte berücksichtigt werden, wenn sie auf einem **Wegfall der Nebenwohnsitze** beruhen und ein **signifikanter** Anteil von Nebenwohnsitzen vorlag. Verminderte Schlüsselzuweisungen aufgrund z. B. gesteigerter Steuerkraft oder der Reform der Schlüsselzuweisungen können nicht berücksichtigt werden.
- Basis ist der (signifikante) Rückgang der Schlüsselzuweisungen **2019** (bei einem Antrag für das laufende Haushaltsjahr: Rückgang 2020) im Vergleich zum Durchschnitt der Schlüsselzuweisungen der Jahre **2016 bis 2018** (bei einem Antrag für das laufende Haushaltsjahr: der Jahre 2017 bis 2019).
- Anträge für das **laufende Haushaltsjahr 2020** können regelmäßig nur berücksichtigt werden, wenn das zulässige Kassenkreditvolumen unter Berücksichtigung der Obergrenze des Art. 73 Abs. 2 GO **im Durchschnitt der Monate Januar bis einschließlich April 2020 zu mindestens 70%** ausgeschöpft ist (siehe Antragsformular Tabellenblatt „aktuelle Lage“, Tz. 3.). Es muss auch der Haushaltsplan für 2020 bereits erstellt sein.

cc) Bei **freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen, Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft oder Beitritt einer Kommune zu einer bereits bestehenden Verwaltungsgemeinschaft:**

Eine Bezuschussung von **langfristig** entstehenden zusätzlichen Kosten für nicht mehr benötigte Einrichtungen oder Personal über Bedarfszuweisungen ist **nicht** möglich. **Vorübergehend** anfallende zusätzliche Kosten können jedoch mit einer Bedarfszuweisung unterstützt werden; die Bedarfszuweisung wird – analog zur Bedarfszuweisung für im Zuge der Gebietsreform entstehende Härten – für fortdauernde Leistungen auf maximal das Fünffache der jährlichen Aufwendungen begrenzt.

2. Klassische Bedarfszuweisungen für Naturkatastrophen, Altlasten, Felssanierungen, Militär-Konversion:

a) **Allgemeine Voraussetzungen:**

- Vorliegen einer finanziellen Härte. Dabei wird im Rahmen einer Gesamtschau die finanzielle Härte u. a. durch Vergleich der freien Finanzspanne mit aufzuwendenden Kosten und verfügbaren Mitteln, Verschuldung, Rücklagen etc. festgestellt.
- Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe, u. a.
 - Erhebung von kostendeckenden Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (dabei zumindest Ausgleich im angegebenen Kalkulationszeitraum erforderlich) und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen,

- mindestens durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer gem. Kassenstatistik (maßgebend: aktuellster Bericht des Bayer. Landesamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“),
- der nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB geforderte 10%ige Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand sollte nicht überschritten sein,
- keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen.

Sind nicht **alle Möglichkeiten zur Selbsthilfe** durch den Antragsteller **ausgeschöpft**, ist dies zu begründen.

b) Besondere Voraussetzungen/ Hinweise:

aa) Bei **Naturkatastrophen, Altlasten, Felssanierungen:**

- Ereignisse dürfen von der Kommune nicht zu vertreten sein.
- Bedarfszuweisungen sind **streng subsidiär** und kommen daher in diesen Fällen erst in Betracht, wenn andere Refinanzierungsmöglichkeiten (staatliche Förderungen, z. B. Härtefonds Art. 13c BayFAG, Finanzhilfeprogramm des Freistaates Bayern, Katastrophenschutzfonds usw.) oder sonstige spezielle Deckungsmittel (z. B. Versicherungserstattungen, Schadensersatzansprüche, Kostenbeteiligung Dritter u. ä.) ausscheiden.
- Bedarfszuweisungen kommen nur für unumgängliche Kosten aufgrund **akut notwendiger Maßnahmen** in Betracht (z. B. drohender Felssturz), aber nicht für laufenden Unterhalt oder Sicherungsmaßnahmen (z. B. Felsinspektionskosten, TÜV).

bb) Bei **Militär-Konversion:**

- Kommune ist von der Konversion militärischer Flächen betroffen.
- Durch den aktuellen oder anstehenden Ankauf von Grundstücken auf Konversionsflächen verbleiben der Kommune finanzielle Belastungen, die sich auch später nicht durch Verkauf, Miete o.ä. refinanzieren lassen. Dabei darf der gezahlte Kaufpreis nicht über dem durch Wertgutachten ermittelten Verkehrswert liegen.
- Beim Grundstückserwerb wurden die üblichen Sorgfaltspflichten eingehalten (insb. Klärung Altlasten durch Veräußerer, z. B. § 4 Abs.3 BBodSchG).
- Die Grundstücke sind für die in einem städtebaulichen Gesamtkonzept festgelegte städtebauliche Entwicklung notwendig.
- Für die Kosten des Grunderwerbs bestehen keine Fördermöglichkeiten (**Subsidiaritätsprinzip**): Bedarfszuweisungen kommen erst in Betracht, wenn andere Förder- oder Refinanzierungsmöglichkeiten (z. B. staatliche Förderungen wie Städtebauförderung) ausscheiden.

3. Klassische Bedarfszuweisungen für Kosten für externe Gutachten zur Haushaltskonsolidierung

Es ist grundsätzlich Aufgabe einer Kommune, ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen. Kommunen, die in dem Bemühen, eine dauerhafte Haushaltskonsolidierung zu erreichen, den BKPV oder die staatliche Rechnungsprüfungsstelle als Gutachter beauftragen wollen, können für die Kosten des Gutachtens eine Bedarfszuweisung erhalten.

Voraussetzungen:

- Ein vom BKPV oder von der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle aktuell erstelltes Gutachten zur Haushaltskonsolidierung.
- Kommune ist finanzschwach. Die Finanzschwäche ist bei Antragstellung allgemein und ohne feste statistische Vorgaben zu beurteilen.

Hinweise:

- Bedarfszuweisung ist hierfür nur einmal möglich.
- **Auszahlung** zunächst als Überbrückungsbeihilfe von bis zu 80% der Kosten.
- Prüfung der Umsetzung des Gutachtens **spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung** des Gutachtens:
 - **Bei Umsetzung des Gutachtens und Bestätigung** dessen durch die Rechtsaufsicht wird die Überbrückungsbeihilfe in eine **verbleibende Bedarfszuweisung** umgewandelt und auf **100 % der Gutachterkosten aufgestockt**.
 - **Wird festgestellt, dass das Gutachten nicht umgesetzt wurde und hat die Gemeinde dies zu vertreten** (z. B. mangels Umsetzungsbereitschaft), **wird die Überbrückungsbeihilfe zurückgefordert**.